

31.05.02

Vk

Gesetzesbeschluss

des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (StVRÄndG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 237. Sitzung am 17. Mai 2002 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen – Drucksache 14/9059 – den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (StVRÄndG) – Drucksache 14/8766 –

mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa₁ -neu- (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 p StVG)

In Artikel 1 Nr. 2 ist nach Buchstabe a Doppelbuchstabe aa folgender Doppelbuchstabe aa₁ einzufügen:

- 'aa₁) In Nummer 1 Buchstabe p zweiter Spiegelstrich werden nach dem Wort "Probezeit," die Wörter "insbesondere über Inhalt und Dauer der Seminare, die Anforderungen an die Seminarleiter und die Personen, die im Rahmen der Seminare praktische Fahrübungen auf hierfür geeigneten Flächen durchführen, die Anerkennung und die Aufsicht über sie, die Qualitätssicherung, deren Inhalt und die wissenschaftliche Begleitung einschließlich der hierfür erforderlichen Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten sowie über die, auch zunächst nur zur modellhaften Erprobung befristete, Einführung in den Ländern durch die obersten Landesbehörden, die von ihr bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stellen," angefügt.'

Fristablauf: 21.06.02

Erster Durchgang: Drs. 32/02

...

2. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe n StVG) und Artikel 3 Nr. 15 (Anlage VIII b Nr. 1, 2.3, 2.5, 2.6, 5 Satz 2, 6.1 Satz 1 und 9.1.2 StVZO)

- a) In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb sind in § 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe n die Wörter „Einbau- und Anbauabnahmen“ durch das Wort „Abnahmen“ zu ersetzen.
- b) In Artikel 3 Nr. 15 sind in der Anlage VIII b in den Nummern 1, 2.3, 2.5, 2.6, 5 Satz 2, 6.1 Satz 1 und 9.1.2 jeweils die Wörter „Ein- und Anbauabnahmen“ durch das Wort „Abnahmen“ zu ersetzen.

3. Zu Artikel 1 Nr. 4

Artikel 1 Nr. 4 wird gestrichen.

4. Zu Artikel 1 Nr. 5a -neu- (§ 23 Abs. 2 StVG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 5 folgende neue Nummer 5a einzufügen:

‘5a. In § 23 Abs. 2 wird die Angabe "bis zu zehntausend Deutsche Mark" durch die Angabe "bis zu 5.000 Euro" ersetzt.’

5. Zu Artikel 2a -neu- (§ 2 Abs. 3 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Kraftfahrersachverständigengesetzes)

Nach Artikel 2 ist folgender Artikel 2a einzufügen:

‘Artikel 2a

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Kraftfahrersachverständigengesetzes

Die Verordnung zur Durchführung des Kraftfahrersachverständigengesetzes (KfSachvV) vom 24.05.1972 (BGBl. I S. 854) wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 3 Nr. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Hinsichtlich der Fahrerlaubnisse der Klassen C und CE genügt es, dass er diese mindestens einmal erworben hat und sie wegen Fristablaufs nicht verlängert wurden."

6. Zu Artikel 3 Nr. 4a

In Artikel 3 wird nach Nummer 4 Nummer 4a wie folgt eingefügt:

„§ 29a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Muster 8 oder Muster 8a“ gestrichen.
- b) In Absatz 1a wird die Angabe „(Muster 8a)“ gestrichen.
- c) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Zulassungsbehörde hat den Versicherer über die Zuteilung des Kennzeichens zu unterrichten und hierzu die in § 8 Fahrzeugregisterverordnung genannten Daten – soweit erforderlich – zu übermitteln.“

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „unter Verwendung der Mitteilung nach Muster 6a“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird gestrichen.“

7. Zu Artikel 3 Nr. 4b

In Artikel 3 wird nach Nummer 4a Nummer 4b wie folgt eingefügt:

„§ 29 c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „oder 10“ gestrichen.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Eine Versicherungsbestätigung oder Mitteilung nach Muster 6 für ein Kurzzeitkennzeichen gilt auch als Anzeige oder Bescheid im Sinne von Muster 9; gleiches gilt, wenn nach der Versicherungsbestätigung oder Mitteilung nach Muster 6 für ein rotes Kennzeichen der Versicherungsschutz oder die Zuteilung des roten Kennzeichens befristet ist.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Zulassungsbehörde hat dem Versicherer auf dessen Anzeige nach Absatz 1 Satz 1 das Datum des Eingangs der Anzeige mitzuteilen.““

8. Zu Artikel 3 Nr. 9h

In Artikel 3 Nr. 9 Buchstabe h wird die Angabe „31. Juli 2002“ durch die Angabe „31. Dezember 2002“ ersetzt.

9. Zu Artikel 3 Nr. 9i

Artikel 3 Nr. 9 Buchstabe i wird wie folgt geändert:

„Nach der Übergangsvorschrift zu Muster 6 (Versicherungsbestätigung, Mitteilung), Muster 6a (Mitteilung) und Muster 9 (Anzeige, Bescheid) wird folgende Übergangsregelung eingefügt:

„Muster 7 (Versicherungsbestätigung), Muster 8 (Versicherungsbestätigung, Mitteilung), Muster 8a (Versicherungsbestätigung, Mitteilung), Muster 9 (Anzeige, Bescheid), Muster 10 (Anzeige, Bescheid) und Muster 12 (Verwertungsnachweis).

Die Vordrucke, die den Mustern 7, 8, 8a, 9, 10 und 12 in der vor dem [(erster Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats)] folgenden Fassung entsprechen, dürfen bis spätestens 31. März 2003 aufgebraucht werden.““

10. Zu Artikel 3 Nr. 10 Anhang 1 (Anlage I zu § 23 Abs. 2 StVZO)

In Artikel 3 Nr. 10 Anhang 1 ist in der Anlage zu § 23 Abs. 2 im Abschnitt a) das Unterscheidungszeichen HOM wie folgt zu fassen:

"HOM Saarpfalz-Kreis in Homburg Saar außer Stadt St. Ingbert (IGB)".

11. Zu Artikel 3 Nr. 10 Anhang 1 (Anlage I zu § 23 Abs. 2 StVZO)

Im Anhang 1 zu Artikel 3 Nr. 10 ist in der Anlage I zu § 23 Abs. 2 im Abschnitt a) das Unterscheidungszeichen "MM" wie folgt zu fassen:

"MM Memmingen, Stadt

Anl. II, Gruppe Ia

Gruppe Ib

Buchstaben TA 1 bis ZZ 99

Buchstaben B, F, G, I, O, Q

Gruppe II

auslaufend:

Anl. II, Gruppe Ib

Buchstaben AA 1 bis SZ 99

ausgenommen Buchstaben B, F, G, I, O, Q

(Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises Unterallgäu, Dienststelle Memmingen)".

12. Zu Artikel 3 Nr. 10 Anhang 1 (Anlage I zu § 23 Abs. 2 StVZO)

Im Anhang 1 zu Artikel 3 Nr. 10 ist

- a) in Anlage I zu § 23 Abs. 2 das unter Buchstabe a "Gültige Unterscheidungszeichen" geführte Unterscheidungszeichen "SH - Staatliche Technische Überwachung Hessen in Darmstadt (Kreis Bergstraße, Landkreis Darmstadt-Dieburg, Stadt Darmstadt, Stadt Frankfurt am Main, Kreis Groß-Gerau, Main-Taunus-Kreis, Odenwald-Kreis, Kreis Offenbach, Stadt Offenbach)" zu streichen.
- b) in Anlage I zu § 23 Abs. 2 unter Buchstabe b "Noch gültige Unterscheidungszeichen, die - bedingt durch Gebiets- und Verwaltungsreformen - nicht mehr zugeteilt werden und künftig auslaufen" nach dem Unterscheidungszeichen "SFT - Staßfurt, Kreis" das Unterscheidungszeichen „SH - Staatliche Technische Überwachung Hessen in Darmstadt (Kreis Bergstraße, Landkreis Darmstadt-Dieburg, Stadt Darmstadt, Stadt Frankfurt am Main, Kreis Groß-Gerau, Main-Taunus-Kreis, Odenwald-Kreis, Kreis Offenbach, Stadt Offenbach)" einzufügen.

13. Zu Artikel 3 Nr. 13 Buchstabe b (Anlage V d Nr. 3 Satz 2 StVZO)

In Artikel 3 Nr. 13 Buchstabe b sind in der Anlage V d Nr. 3 in Satz 2 nach den Wörtern „Buchstaben zur Unterscheidung des Verwaltungsbezirks" die Wörter "und für die Buchstaben der Erkennungsnummer" zu streichen.

14. Zu Artikel 3 Nr. 14 Buchstabe b (Anlage VIII Nr. 4.1 a zu § 29 Abs. 1 bis 4, Abs. 9 und 10 StVZO)

In Artikel 3 Nr. 14 Buchstabe b ist in Anlage VIII in Nr. 4.1 a in dem dritten Klammersausdruck die Angabe "2.2 und" zu streichen.

15. Zu Artikel 3 Nr. 15 (Anlage VIII b Nr. 1, 2.6a, 3.6a, 3.7, 4.1.3, 7.2, 9.3 StVZO)

In Artikel 3 Nr. 15 sind in der Anlage VIII b in Nummer 1 das Wort "Anerkennungsstellen" durch das Wort "Anerkennungsbehörden", in den Nummern 2.6a, 3.6a, 3.7, 4.1.3 und 9.3 Satz 2 und 6 das Wort "Anerkennungsstelle" sowie in Nummer 7.2 die Wörter "nach 1. zuständige Behörde" jeweils durch das Wort "Anerkennungsbehörde" zu ersetzen.

16. Zu Artikel 3 Nr. 15 (Anlage VIII b Nr. 3.3 StVZO)

In Artikel 3 Nr. 15 ist in der Anlage VIII b die Nummer 3.3 wie folgt zu fassen:

"3.3 die Fahrerlaubnis für Kraftfahrzeuge sämtlicher Klassen außer Klassen D und D 1 besitzen und gegen sie kein Fahrverbot nach § 25 des Straßenverkehrsgesetzes oder § 44 des Strafgesetzbuches besteht oder der Führerschein nach § 94 der Strafprozessordnung in Verwahrung genommen, sichergestellt oder beschlagnahmt ist,"

17. Zu Artikel 3 Nr. 16

Artikel 3 Nr. 16 wird wie folgt gefasst:

„a) In der Überschrift wird die Angabe „Muster 6, 7, 8, 8a, 9, 10“ durch die Angabe „Muster 6, 7 und 9“ ersetzt.

b) Die Vorbemerkung wird wie folgt gefasst:

Vorbemerkung:

Format: DIN A 6

Farbe: Untergrund weiß, Druck schwarz

Die Versicherungsbestätigungen dürfen nicht handschriftlich oder mit Schreibmaschine hergestellt, sondern müssen zur Verhütung von Missbräuchen gedruckt sein. Die Versicherungsbestätigung kann auch vom Antragsteller vollständig ausgefüllt und ergänzt werden. Auch Firma und Unterschrift des Versicherers müssen gedruckt, letztere faksimiliert sein.“

18. Zu Artikel 3 Nr. 17

Artikel 3 Nummer 17 wird wie folgt gefasst:

„Muster 6 Versicherungsbestätigung (§ 29a Abs. 1) wird wie aus Anhang 2 ersichtlich gefasst. Muster 6 Mitteilung (§ 29a Abs. 2) wird aufgehoben.“

19. Zu Artikel 3 Nr. 19

Artikel 3 Nummer 19 wird wie folgt gefasst:

„Muster 8 Versicherungsbestätigung (§ 29a Abs. 1) und Muster 8 Mitteilung (§ 29a Abs. 1) werden aufgehoben.“

20. Zu Artikel 3 Nr. 20

Artikel 3 Nummer 20 wird wie folgt gefasst:

„Muster 8a Versicherungsbestätigung (§ 29a Abs. 1) und Muster 8a Mitteilung (§ 29a Abs. 1) werden aufgehoben.“

21. Zu Artikel 3 Nr. 20a

In Artikel 3 wird nach Nummer 20 eine Nummer 20a eingefügt und erhält folgende Fassung:

„Muster 9 Anzeige (§ 29c Abs.1) wird wie aus Anhang 4 ersichtlich gefasst. Muster 9 Bescheid (§ 29c Abs. 2) wird aufgehoben.“

22. Artikel 3 Nr. 21

Artikel 3 Nummer 21 wird wie folgt gefasst:

„Muster 10 Anzeige (§ 29c Abs. 1) und Bescheid (§ 29c Abs. 2) werden aufgehoben.“

23. Zu Artikel 7 (neu)

Artikel 7 wird wie folgt gefasst:

**„Artikel 7
Neubekanntmachung des Straßenverkehrsgesetzes**

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen kann den Wortlaut des Straßenverkehrsgesetzes in der vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.“

24. Zu Artikel 7 (alt)

Der bisherige Artikel 7 (Inkrafttreten) wird Artikel 8.

25. Anhänge

a) Anhang 2 erhält folgende Fassung.

Muster 6 – Versicherungsbestätigung
(§ 29a Abs. 1)

(Format DIN A8, Farbe: Untergrund weiß, Druck schwarz)

Versicherungsbestätigung Nr. (§ 29a Abs. 1 StVZO) zur Vorlage bei der Zulassungsbehörde über eine dem Pflichtversicherungsgesetz entsprechende Haftpflichtversicherung. Sie gilt auch für Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen nach § 23 Abs. 4 Satz 7 StVZO. *)		Amtliches Kennzeichen Saisonkennzeichen gültig von: bis:
und/oder Nr. des Versicherungsscheins	Schlüssel-Nr. des Versicherers	Name oder Nr. der Agentur des Versicherers
Schlüssel-Nr. für Hersteller und Typ	Fahrzeugart	Fz.-Ident.-Nr. (mind. die letzten 8 Stellen)
Vermerke des Versicherers zum Vers.-Vertrag 1 ☐ 2 ☐ 3 ☐ 4 ☐ 5 ☐ 6 ☐ 7 ☐ 8 ☐ 9 ☐		Beginn des Versicherungsschutzes ☐ ab Tag der Zulassung/Zuteilung oder ☐ am: (mind. am Tag der Zulassung/Zuteilung)
☐ Kennz. nach § 23 StVZO oder ☐ rotes Kennz. oder ☐ Kurzzeit-Kennz.	Name und Anschrift des Versicherungsnehmers	Ende des Versicherungsschutzes bei roten Kennzeichen am: bei Kurzzeitkennzeichen: nach Tagen (Feld für Name und Unterschrift des Versicherers)
Name und Anschrift des Halters (wenn abweichend vom Versicherungsnehmer)		*) ggf. vom Versicherer zu streichen

b) Anhang 4 erhält folgende Fassung:

Muster 9 – Anzeige

(§ 29c Abs. 1)

(Format DIN A6, Farbe: Untergrund weiß, Druck schwarz)

Anzeige (§ 29c Abs. 1 StVZO) an Zulassungsbehörde		Antiliches Kennzeichen
Nr. des Versicherungsscheins	Fz.-Ident.-Nr. (mind. die letzten 8 Stellen)	Schlüssel-Nr. des Versicherers
Das Versicherungsverhältnis besteht nicht oder nicht mehr seit		§ 29c Anzeige
☐ abweichender Halter		
☐ Kennz. nach § 23 StVZO oder ☐ rotes Kennz.	Name und Anschrift des Versicherungsnehmers	
Name und Anschrift des Halters (wenn abweichend vom Versicherungs- nehmer) wenn bekannt		
		(Feld für Name und Unterschrift des Versicherers)

c) Anhang 5 und Anhang 6 werden gestrichen.